

# Gewichtige Anhaltspunkte

in Zeiten der Pandemie  
in der kinder- und jugendpsychiatrischen Praxis

DR. MAIK HERBERHOLD, BOCHUM

# Ein typischer „Fall“

- ▶ "ungutes Gefühl"
- ▶ unspezifische, aber typische Befunde / Symptome
- ▶ unklarer Täterverdacht
  - ▶ intrafamiliär
  - ▶ extrafamiliär
- ▶ Indiziensammlung
  - ▶ Vertrauensaufbau
  - ▶ vorsichtiges Vorgehen / Argwohnvermeidung
  - ▶ "falsches Spiel"?!
    - ▶ Ggf. Veranlassung einer stationären Aufnahme?
      - ▶ sofortiger Schutz des Kindes ohne juristische Begründungsnotwendigkeit
      - ▶ Signal an das Kind (allerdings zweiseitig: Hilfe vs. „Bestrafung“)
      - ▶ Musterunterbrechung
      - ▶ Reduzierung möglicher Täterinflussnahme
      - ▶ Hinzuziehung weiterer Experten

# Schiefe Ebene "emotionale Mißhandlung"

- ▶ grundsätzliche Problematik sehr vieler kinder- und jugendpsychiatrisch vorgestellter Kinder

# Schiefe Ebene "emotionale Mißhandlung"

- ▶ „Unter den Begriff „seelische Misshandlung“ sind Haltungen, Äußerungen und Handlungen von Bezugspersonen zu fassen, welche das Kind bzw. den Jugendlichen überfordern und ihm das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln, die das Kind in zynischer oder auch sadistischer Weise herabsetzen oder das Kind bedrohen und terrorisieren“

(Engfer, A.: Kindesmisshandlung. Ursachen – Auswirkungen - Hilfen. Ferdinand Enke. Stuttgart, 1986)

- ▶ „wiederholtes Verhaltensmuster, welches den Kindern [bzw. Jugendlichen] vermittelt, dass sie wertlos, ungeliebt und unerwünscht sowie nur für die Bedürfnisbefriedigung anderer von Nutzen sind“ (DJI-Handbuch „Kindeswohlgefährdung“. München, 2006)

# Schiefe Ebene "emotionale Mißhandlung"

- ▶ Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten)
- ▶ Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten)
- ▶ Ausnutzen und Korrumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen)
- ▶ feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes)
- ▶ Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)

# Schiefe Ebene "emotionale Mißhandlung"

- ▶ Einbeziehung des Kindes bzw. des Jugendlichen in bestehende Partnerkonflikte
- ▶ Überzogene elterliche Leistungserwartungen
- ▶ Einbeziehung eines Kindes oder Jugendlichen in die elterlichen Probleme bei elterlicher psychiatrischer Störung
- ▶ Überzogene und unangemessene Erziehungsmethoden bei kinderpsychiatrisch auffälligen Kindern

# Schiefe Ebene "emotionale Mißhandlung"

- ▶ grundsätzliche Problematik sehr vieler kinder- und jugendpsychiatrisch vorgestellter Kinder
- ▶ (fachliche) Bewertung erfordernde Kriterien
  - ▶ Beurteilung der Schwere
  - ▶ „überdauerndes Beziehungsmuster“?
  - ▶ „Abgrenzung gegenüber bloß unangemessenen oder ungünstigen Formen elterlichen Verhaltens“
- ▶ Mitarbeiterführung



# „Gewichtige Anhaltspunkte“

- ▶ „Indiziensammlung“
  - ▶ Kriminalistisches Vorgehen durch Therapeuten?
  - ▶ Problem Suggestion / false memory
  - ▶ Fehlen standardisierter Bewertungskriterien von elterlichem Problemverhalten
- ▶ Lösung: prozesshaftes Geschehen?



Rechtsanspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft (Jugendamt, freie Träger, medizinische Kinderschutzhotline) zu allen Schritten

Prüfung eigener fachlicher Mittel zu  
Gefährdungseinschätzung und –abwehr

Erörterung mit / Hinwirken  
auf Inanspruchnahme von  
Hilfen durch die  
Betroffenen /  
Sorgeberechtigten

Befugnis zur  
Informationsweitergabe an  
Jugendamt, wenn  
vorherige Schritte nicht  
ausreichen oder Beteiligte  
nicht mitwirken

Die Schritte können übersprungen werden, sofern diese einem wirksamen Schutz des Kindes entgegen stehen.

# „Gewichtige Anhaltspunkte“: „prozesshaftes Geschehen“?

- ▶ „Prozesshaftes Geschehen“ in einem beim OLG Köln anhängigen Fall: Beweisbeschluss
- ▶ „Der Senat geht davon aus, dass der Beklagte durch die Meldung an das Kreisjugendamt vom [Datum] den Tatbestand einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfüllt bzw. "fremde Geheimnisse" im Sinne des §203 StGB offenbart hat. Dass der Beklagte gerechtfertigt gehandelt bzw. fremde Geheimnisse nicht „unbefugt“ offenbart hat, was dann der Fall sein könnte, wenn er nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls“ [der Patientin] gehabt hätte (§4 Abs. 1 KKG), muss der Beklagte darlegen und beweisen.“

# „Gewichtige Anhaltspunkte“: „prozesshaftes Geschehen“?

- ▶ „Alternativ hatte das OLG zur Vermeidung der Einholung eines Sachverständigengutachtens und zur Beendigung dieser Rechtsstreite angeboten, durch Abschluss eines Vergleiches in Höhe von 25.500 € zu meinen bzw. Lasten meiner Haftpflichtversicherung sowohl dieses zweitinstanzliche Verfahren als auch die beiden erstinstanzlichen Rechtsstreite zu beenden, zugleich verbunden mit einer Entschuldigung insbesondere gegenüber der Patientin bzw. Familie, dass ich bedauere, dass sich aufgrund meiner 8a-Meldung die Entwicklung ergeben hätte, wie sie sich in der Folge dargestellt hätte.“

(Schreiben an den Missbrauchsbeauftragten vom 28.02.2019)

# „Gewichtige Anhaltspunkte“: „prozesshaftes Geschehen“?

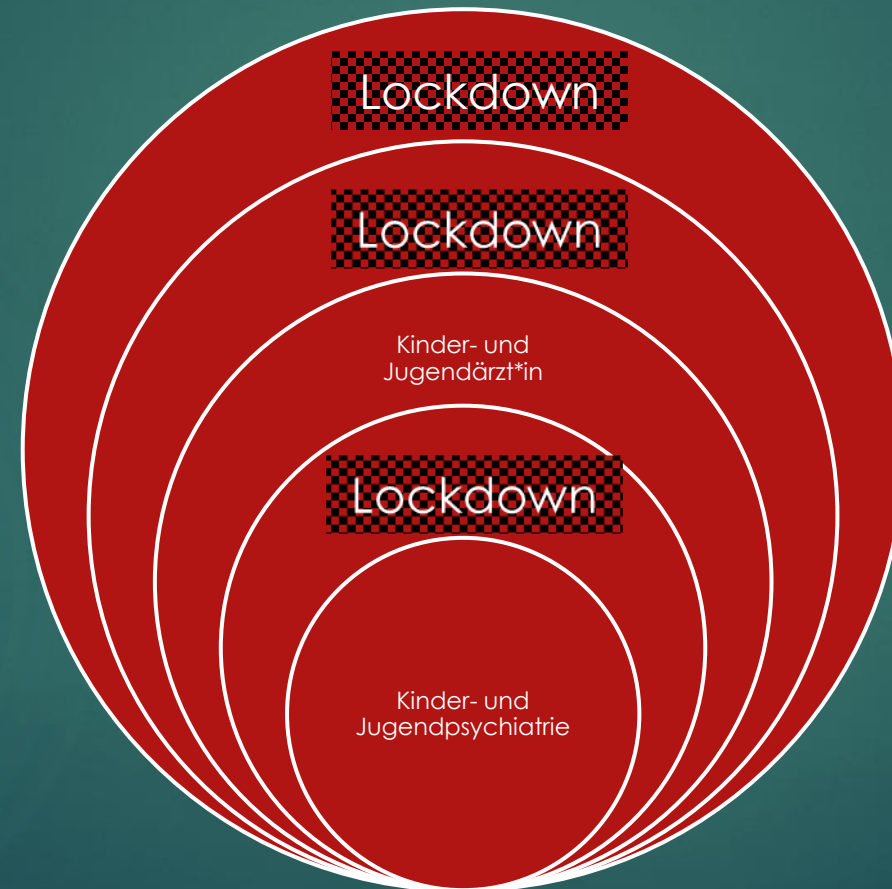
- ▶ „In meiner Wahrnehmung hat der Senat des zuständigen Oberlandesgerichtes, der selbst angab, so einen Fall noch nie verhandelt zu haben, die Inhalte von § 4 KKG nicht genug gewürdigt. Dazu gehört auch, dass eine Kindeswohlgefährdung bereits bei nicht durch harte Schädigungsbefunde belegbare weichen Faktoren im emotional sozialen Bereich vorliegen kann.“

(Schreiben an den Missbrauchsbeauftragten vom 28.02.2019)

# „Gewichtige Anhaltspunkte“

- ▶ Zivilcourage der Therapeut\*innen
  - ▶ Zurechenbarkeit von Handlungen der Jugendhilfe?!
  - ▶ Konfrontation mit juristischen Verfahren und juristischen Argumentationen
  - ▶ Verunsicherung v.a. nicht im Strafrecht sondern im Zivilrecht: Schadensersatzforderungen bei initial und ggf. im Verlauf unklarer weiterer juristischer Bewertung
- ▶ Fortbildung der Richter?!

# Kinderschutz in Zeiten der Pandemie





# Kinderschutz in Zeiten der Pandemie

15

Fachtag BMFSFJ  
12. August 2020

- ▶ Rückzug der Jugendhilfe während des akuten Ausbruchs
  - ▶ kaum aufsuchende Hilfen
  - ▶ weitgehendes Fehlen des "Vorfeldes"
  - ▶ Erschwerung gemeinsamer Einschätzung von Kindeswohlgefährdung
    - ▶ Anonyme Beratung ersetzt nicht gemeinsame Fallkenntnis
    - ▶ Risikoerhöhung für Therapeut\*innen bei Meldungen an das Jugendamt



# Kinderschutz in Zeiten der Pandemie

16

Fachtag BMFSFJ  
12. August 2020

- ▶ Einschränkung der stationären Behandlungsmöglichkeiten
- ▶ ambulante medizinische Behandlung wurde fortgeführt
  - ▶ Stabilisierungs- und Schutzfunktion (Sekundärprävention)
- ▶ Fehlen aufsuchender Behandlungsmöglichkeiten für niedergelassene Therapeut\*innen
  - ▶ SPV ohne die Möglichkeit von Hometreatment!

# Kinderschutz in Zeiten der Pandemie - Prävention?

17

Fachtag BMFSFJ  
12. August 2020


- ▶ Primärprävention (Bezugspersonen, Nachbarn, Schule ...) ist eingeschränkt
- ▶ Sekundärpräventive Institutionen (Kinder- und Jugendmediziner\*innen, Kinder- und Jugendpsychiater\*innen) müssen aktiver auch primärpräventiv denken und handeln
- ▶ Allerdings Schwierigkeiten in der Verantwortungsübernahme, da keine „hoheitliche“, staatlich legitimierte Schutz- und Kontrollfunktion“

# Kinderschutz in Zeiten der Pandemie - ein Risikojob?

18

Fachtag BMFSFJ  
12. August 2020

- ▶ Aufrechterhaltung auch von persönlichen Kontaktmöglichkeiten bei Risikofamilien unbedingt notwendig (Infektionsrisiko)
- ▶ Zusammenarbeit Medizin und Jugendamt weiterhin risikobehaftet (was sind „gewichtige Anhaltspunkte“? Zivilklagen)
- ▶ Bürokratische Regelungen stehen flexibler pragmatischer Übernahme von Funktionen (aufsuchende Hilfe) entgegen (Hometreatment)
- ▶ Juristische Klärungen über „Kinderschutzgesetz“ reichen nicht – Etablierung von Kinderschutznetzwerken zur (auch juristisch abgesicherten) prozesshaften Risikoeinschätzung nötig
- ▶ Kinderschutz darf keine Frage von „Zivilcourage“ sein

A close-up photograph of a young child with light skin and blue eyes, looking directly at the camera. The child is holding a white rectangular sign with both hands. The sign has the text 'Kinder brauchen Schutz!' written on it. The child is wearing a grey sweater. The background is out of focus, showing a white surface.

Kinder brauchen

**Schutz!**